

S7NEU Satzungsänderungs-Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Gremium: Landesmitgliederversammlung
Beschlussdatum: 29.10.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Originaltext

2 Unsere Änderungen sind unterstrichen.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND 4 NRW

§1 Geltungsbereich

6 Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für Landesmitgliederversammlungen
7 (kurz LMV) der GRÜNEN JUGEND NRW. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den
8 Ablauf der Versammlung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die
9 Beschlussfähigkeit. Die Regelungen der Satzung und des
10 Gleichberechtigungsstatuts sind vorrangig zu beachten. Vor allen anderen
11 Regelungen hat diese Geschäftsordnung Vorrang.

§2 Öffentlichkeit

13 Die Landesmitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Jedes anwesende
14 Mitglied kann die Nichtöffentlichkeit beantragen. Über den Antrag der
15 Nichtöffentlichkeit wird mit 2/3-Mehrheit entschieden. In dringlichen Fällen
16 kann der Landesvorstand die Nichtöffentlichkeit herstellen. Gegen diesen Vorgang
17 kann jedes anwesende Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch wird mit
18 2/3-Mehrheit der Landesmitgliederversammlung entschieden. Der Ausschluss
19 einzelner Personen, die nicht Mitglied sind, ist in

20 begründeten Einzelfällen auf dieselbe Vorgehensweise zu befassen. In begründeten
21 Ausnahmefällen kann eine Landesmitgliederversammlung auch digital stattfinden.
22 In diesem Fall können Wahlen grundsätzlich durch eine Briefwahl im
23 Präferenzwahlssystem nach § 8 Wahlordnung, durch eine digitale Vorabstimmung mit
24 anschließender Briefwahl oder im Wege eines anderen, rechtssicheren digitalen

25 Tools stattfinden.

26 **§3 Geschäftsordnungsanträge**

27 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung
28 stellen.

29 Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Dies kann auch stellvertretend
30 durch ein anderes Mitglied geschehen. Während eines Redebeitrages oder einer
31 Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

32 2. Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- 33 • a. Antrag auf Schluss der Redeliste,
- 34 • b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- 35 • c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- 36 • d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- 37 • e. Antrag auf Vertagung eines Antrages,
- 38 • f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- 39 • g. Antrag auf eine Unterbrechung der Versammlung
- 40 • h. Antrag auf Ablösung des Präsidiums,
- 41 • i. Antrag auf ein Einberufung eines FINTA*-Forums,
- 42 • j. Antrag auf Vetorecht nach Gleichberechtigungsstatut,
- 43 • k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages,
- 44 • l. Antrag auf Aufhebung der Änderungsantragsfrist für einen bestimmten
45 Antrag.
- 46 • m. Antrag auf Debattenunterbrechung und oder Pause

47 3. Die/der Antragsteller*innen begründen ihren Antrag kurz. Daraufhin wird eine

48 ebenfalls kurze Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher
49 Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
50 angenommen.

51 **§4 Beschlussfähigkeit**

52 1. Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß
53 eingeladen wurde.

54 2. Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines
55 Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als ein Drittel
56 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl
57 ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der
58 Feststellung angemeldet und in die Teilnehmendenlisten eingetragen haben.

59 3. Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/*der Antragssteller*innen
60 die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden
61 Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.

62 4. Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitglieder-
63 versammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die
64 nächste Landesmitgliederversammlung vertagt. In dringenden inhaltlichen Fällen
65 entscheidet vorab der Landesvorstand.

66 **§5 Tagesordnung**

67 1. Ein Vorschlag zur Tagesordnung wird der Einladung zur LMV beigelegt.

68 2. Über die Tagesordnung entscheidet die LMV zu Beginn der Versammlung mit
69 einfacher Mehrheit.

70 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Änderungsanträge an die
71 Tagesordnung zu stellen. Diese benötigen eine absolute Mehrheit.

72 **§6 Tagungsleitung**

73 1. Die Mitgliederversammlung wählt vor der Abstimmung über die Tagesordnung ein
74 Präsidium als Tagungsleitung.

75 2. Das Präsidium kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch ein anderes

76 Präsidium ersetzt werden. Die Abstimmung darüber findet geheim statt.

77 **§7 Rederecht**

78 Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder. Das Wort wird vom Präsidium erteilt.
79 Das Präsidium kann der LMV eine zeitliche Begrenzung der einzelnen Redebeiträge
80 sowie eine Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge vorschlagen. Hierbei muss
81 Personen eine Redezeitverlängerung gewährt werden können. Der Antrag und eine
82 kurze Begründung können jeweils formlos beim Präsidium gestellt werden. Außerdem
83 ist die Verlesung von eingereichten Redebeiträgen durch das Präsidium oder
84 andere Mitglieder möglich.

85 In begründeten Fällen hat das Präsidium das Recht zur Wortentziehung. Personen,
86 die nicht Mitglied sind, kann auf Antrag jedes Mitgliedes mit einfacher Mehrheit
87 der Landesmitgliederversammlung das Rederecht gewährt werden.

88 **§8 Abstimmungen**

89 1. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.

90 2. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim statt finden, wenn
91 5%der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dem Antrag zustimmen.

92 3. Wahlen finden geheim statt. Näheres regelt die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND
93 NRW, welche eine LMV mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

94 **§9 Anträge**

95 1. Jedes Mitglied, sowie jeder Arbeitskreis, jede Basisgruppe und der
96 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW hat das Recht einen Antrag an die
97 LMV zu stellen.

98 2. Anträge müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in
99 Textform eingereicht werden.

100 3. Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern
101 durch den Landesvorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden.

102 4. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die LMV muss den Status als
103 Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.

104 5. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu
105 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

106 **§10 Änderungsanträge**

107 1. Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in
108 Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können
109 bis zu Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Gemäß § 3
110 Abs. 2 Punkt L kann die Änderungsantragsfrist für einzelne Anträge aufgehoben
111 werden.

112 2. Unabhängig von Absatz (1) können Antragssteller*innen Änderungsanträge
113 übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder
114 modifizierte Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung
115 über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

116 3. Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer
117 bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die
118 Landesmitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln
119 über die Annahme dieses Rückholantrags.

120 4. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu
121 Einbringungszeit und Modalitäten der Antragsdebatte.

122 **§11 Schlussbestimmungen**

123 Diese Geschäftsordnung wird durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter
124 Mehrheit geändert. Änderungen an diese Geschäftsordnung treten mit Beginn des
125 auf die Abstimmung folgenden Tages in Kraft.

126 Diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW (GO LMV)
127 wurde von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW am 14. Juli 2012
128 in

129 Oer-Er-kenschwick beschlossen und von der Landesmitgliederversammlung am 13.
130 März 2021 zuletzt geändert

Begründung

Nicht alle Personen können einen Geschäftsordnungsantrag durch Heben zweier Hände stellen - z.B. aufgrund von Amputationen, Lähmungen oder Spastiken. Auch benötigen manche Menschen beim Ausfüllen von Wahlzetteln Assistenz - das wird auch schon inoffiziell seit Jahren so gehandhabt. Wir finden: Es braucht dafür eine rechtssichere Grundlage in der Geschäftsordnung.

Pausen bedeuten Barrierefreiheit - unter anderem für Personen mit dem Restless Legs Syndrom oder Konzentrationsschwierigkeiten. Außerdem führen sie - unserer Ansicht nach - zu einer besseren Strukturierung der Landesmitgliederversammlungen.

Eine **Redezeitverlängerung** ist ein wichtiger Schritt für Barrierefreiheit. So sprechen unter Anderen manche Menschen mit Spastiken, Lähmungen oder Lernschwierigkeiten oder Personen, die stottern, langsamer. Hierbei zählt die Selbstdefinition - sie müssen nicht beweisen, dass sie Anrecht auf eine Redezeitverlängerung haben.

Auch Personen mit geringen Deutschkenntnissen können dies in Anspruch nehmen. Auch hier nicht genannten Gruppen und Personen steht eine Redezeitverlängerung offen.